



Deutscher Anwaltverein

---

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# 19. Frühjahrstagung

vom 05. bis 06. April 2019 in Hamburg

---

## Haushaltsführungsschaden

---

Vors. Richter Hans-Günter Ernst  
OLG Düsseldorf

---

## 19. Frühjahrstagung der AG Medizinrecht vom 05. – 06.04.19 in Hamburg

Tagungsunterlage zum Thema

### **Haushaltsführungsschaden**

von *VRIOLG Hans-Günter Ernst, Düsseldorf*

Der Haushaltsführungsschaden übersteigt schon bei mittleren Körper- und Gesundheitsschäden infolge ärztlicher Behandlungsfehler häufig den Schmerzensgeldbetrag. So summiert er sich etwa bei einer 40jährigen an der Gesundheit geschädigten Frau mit einem dauerhaften Ausfall im Haushalt von wöchentlich nur 10 Stunden und einer Lebenserwartung von durchschnittlich noch 43 Jahren bei einem Stundensatz von 10,- € (netto) bereits auf 223.600,- €. Dennoch wird von den Geschädigten diese Schadenposition oft vernachlässigt; viele Klagen scheitern zudem bereits an der Erfüllung der Darlegungslast.

Mein Vortrag im Rahmen der Frühjahrstagung der AG Medizinrecht zeigt anhand der neuesten Rechtsprechung Problem- und Handlungsschwerpunkte auf.

Die folgenden Ausführungen geben zudem einen umfassenden Überblick:

**Im Ansatz** zu unterscheiden ist, ob es um **eigene Ansprüche** des infolge der fehlerhaften Behandlung an der Gesundheit geschädigten Haushaltsführers (Patient wie Patientin) oder um **Ansprüche der Hinterbliebenen** wegen eines aufgrund des Behandlungsfehlers verstorbenen Haushaltsführers geht:

Der Schaden des Verletzten ist, soweit seine – nunmehr ausgefallene/beeinträchtigte - Hausarbeit dem Familienunterhalt dient, **Erwerbsschaden** (§§ 843 I 1. Alt. BGB, 11 StVG, 6 HaftpflG); soweit die Hausarbeit zur eigenen Versorgung erfolgt, tritt wegen des Ausfalls eine **Vermehrung seiner Bedürfnisse** (§§ 843 I 2. Alt BGB, 11 StVG, 6 HaftpflG) ein (BGH NJW 89, 2539; OLG Düsseldorf, 1 U 206/06, U. v. 12.03.07).

Der Haushaltsführungsschaden der Hinterbliebenen ist ein **Unterhaltsschaden** (§§ 844 II BGB, 10 II StVG, 5 II HaftpflG).

#### **I. Anspruch des an der Gesundheit geschädigten Haushaltsführers (Verletzter)**

1. **Erwerbsschaden/Vermehrte Bedürfnisse:** Auf die Unterteilung des Anspruchs kommt es immer an, wenn der verletzte Haushaltsführer kongruente Leistungen Dritter, wie Sozialversicherungsleistungen, erhält.

##### **Beispiel:**

- Hat der Verletzte Krankengeld, eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Verletztengeld, d.h. Leistungen, die den Verdienstaufschlag ausgleichen sollen, bekommen, so geht insoweit nur der Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens, nicht

aber der Anspruch auf Ersatz der vermehrten Bedürfnisse auf den Sozialversicherungsträger über (BGH NJW 85, 735; NJW 97, 256); umgekehrt betrifft die Zahlung von Pflegegeld nur den Eigenbedarfsanteil des Verletzten (BGH NZV 97, 71; NZV 07, 33).

#### Überblick über wichtige Drittleistungen

Leistungsträger	Kongruenz mit <b>Erwerbsschaden</b>	Kongruenz mit <b>Vermehrten Bedürfnissen</b>
Krankenkasse	§ 44 SGB V: Krankengeld	§ 38 SGB V: Haushaltshilfe bei Behandlung im Krankenhaus
Gesetzliche Unfallversicherung	§§ 45 ff SGB VII: Verletztengeld §§ 49 ff SGB VII: Übergangsgeld §§ 56 ff SGB VII: Verletztenrente (vgl. LG Braunschweig VersR 2007, 1584)	§§ 42, 54 SGB VII: Haushaltshilfe
Gesetzliche Pflegeversicherung		§§ 36 ff SGB XI (vgl. OLG München, U. v. 26. Mai 2010 – 20 U 5620/09 –, juris)
Gesetzliche Rentenversicherung	§ 20 SGB VI: Übergangsgeld § 43 SGB VI: Erwerbsminderungsrente	

2. **Eigenversorgungsquote:** Diese kann gemäß § 287 ZPO idR nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen ermittelt werden (BGH NJW 74, 41; 85, 735; LG Braunschweig, SVR 07, 99; LG Frankfurt/Oder, DAR 08, 29).

#### Beispiel:

- Besteht der Haushalt aus der verletzten Ehefrau, dem Ehemann und einem Kind, ist zu dritteln: Von einem mit monatlich 300,- € beehrten Kostenaufwand für eine Haushaltshilfe entfallen somit 100,- € auf die Versorgung der verletzten Ehefrau selbst (Vermehrte Bedürfnisse). Die restlichen 200,- € entfallen auf die Hausarbeit für ihren Ehemann und ihr Kind (Erwerbsschaden).
- Bezieht nun die Geschädigte zum Ausgleich des Ausfalls im Haushalt z. B. eine Drittleistung von 500,- €, ist ihr Schaden damit keineswegs ausgeglichen: Ist die Drittleistung mit den vermehrten Bedürfnissen kongruent, bleibt die Geschädigte in Höhe von 200,- € aktivlegitimiert; besteht Kongruenz zum Erwerbsschaden, bleibt der Haushaltsführungsschaden in Höhe von 100,- € unberührt.

3. **Alleinstehende:** Da die Haushaltstätigkeit eines Alleinstehenden der Selbstversorgung dient, entsteht kein Erwerbsschaden, sondern nur ein Anspruch in Form vermehrter Bedürfnisse (OLG Köln GesR 2016, 556).

4. **Volljähriges Kind:** Auch das noch im Haushalt der Eltern lebende, volljährige und berufstätige Kind kann unter dem Aspekt vermehrter eigener Bedürfnisse einen Anspruch auf Ersatz seines Haushaltsführungsschadens haben (OLG Saarbrücken NJW-Spezial 2017, 489).

5. **Nichteheliche Lebensgemeinschaften:** Die Grundsätze zum Haushaltsführungsschaden gelten für die Partner einer gesetzlichen Ehe. Die uneingeschränkte Anwendbarkeit auf sonstige nichteheliche Lebensgemeinschaften ist streitig:

- **Vermehrte Bedürfnisse:** Unproblematisch besteht der Anspruch, soweit der Eigenbedarf betroffen ist (OLG Düsseldorf, NZV 07, 40; Schirmer, DAR 07, 8).
- **Erwerbsschaden:** Der auf Wegfall des Fremdbedarfs gestützte Anspruch wird von der Rspr. überwiegend verneint (LG München I, VersR 2016, 1131; OLG Düsseldorf, NZV 07, 40, 1535; OLG Nürnberg, NZV 06, 209; OLG Köln, Zfs 84, 132; aA LG Zweibrücken, NJW 93, 3207; OLG Karlsruhe, DAR 93, 391). Ausnahme: Es besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Haushaltsführung, die uU der dauerhaften konkreten Aufgabenverteilung der Lebenspartner entnommen werden kann (OLG Düsseldorf, NZV 07, 40).

6. **Konkrete und fiktive Abrechnung:** Der Geschädigte hat die Wahl, ob er konkret oder fiktiv abrechnet (selbst die Kombination ist ohne weiteres möglich; BGH NZV 90, 21).

- **Ersatzkraft eingestellt:** Hier ist der tatsächliche (erforderliche) Aufwand gemäß § 249 BGB zu ersetzen (BGH NJW-RR 86, 1217); zu zahlen ist der Bruttolohn.
- **Keine Ersatzkraft eingestellt:** Wird der Ausfall im Haushalt durch Mehrarbeit der Familienmitglieder, unentgeltliche Hilfe Dritter oder überobligatorische Anstrengungen des Verletzten selbst kompensiert oder wird die Unterversorgung in Kauf genommen und rechnet der Verletzte deshalb seinen Schaden fiktiv ab, bemisst sich der zu ersetzende Mehraufwand nach dem Nettolohn, der für die Schädigungsbedingt nicht mehr ausführbaren oder nicht mehr zumutbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft hätte gezahlt werden müssen (BGH NJW-RR 92, 792; NJW-RR 90, 34).

7. **Individuelle Anknüpfungstatsachen:** Egal ob konkret oder fiktiv, ohne hinreichenden Tatsachenvortrag zu den konkreten Verhältnissen im Einzelfall kann – auch nach § 287 ZPO – der jeweilige Haushaltsführungsschaden nicht bzw. allenfalls in Form eines Mindestschadens geschätzt werden. Mindestens muss zu folgenden Punkten vorgetragen werden (OLG Düsseldorf, U. v. 27. März 2014 – I-8 U 79/13 –, juris; LG Stuttgart, U. v. 20. April 2018 – 19 O 99/16 –, NJW-RR 2018, 1500):

- Welche Arbeitsleistung im (konkret zu beschreibenden) Haushalt (Zuschnitt und Größe, Anzahl der Familienangehörigen) hat der Verletzte vor der Schädigung tatsächlich erbracht?
- In welchem (tatsächlichen und zeitlichen) Umfang ist er bei diesen Tätigkeiten durch die Schädigung gehindert?
- **Beachte:** Es kommt allein auf die tatsächlichen Umstände, nicht auf eine unterhaltshaltsrechtliche Verpflichtung an.

8. **Orientierungshilfe:** Eine wichtige Plausibilitätskontrolle und eine Schätzgrundlage für das Gericht (BGH NJW 09, 2060) ist das Werk von Pardey (Der Haushaltsführungsschaden, 9. Aufl.; vorgehend Schulz- Borck/Hofmann bzw. Pardey; siehe aber zu abweichenden Tendenzen nachfolgend Ziffer 10) mit seinen vielfältigen Tabellenwerten und Fragebögen.

- **Beachte:** Der Rechtsanwalt darf keinesfalls pauschal auf diese statistischen Werte verweisen (sehr häufiger Fehler). Er muss vielmehr konkret zu den individuellen Verhältnissen des geschädigten Patienten vortragen.

9. **Arten der Haushaltstätigkeit:** Nicht nur „klassische“ Tätigkeiten (Einkaufen, Kochen, Spülen, Waschen, Bügeln, Putzen, Aufräumen), uU auch Gartenarbeit (BGH NZV 89, 1460; OLGR Celle 07, 465), Wohnungsrenovierung/repairatur, Pkw-Pflege, Schriftverkehr, Haustierhaltung und Hausaufgabenbetreuung (Haushaltsarbeit „im weiteren Sinn“: BGH NZV 88, 60).

10. **Zeitbedarf:** Wie viel Zeit der Verletzte für die von ihm übernommenen Hausarbeitstätigkeiten benötigt, hängt auch von der von ihm darzulegenden Größe und dem Zuschnitt seines Haushalts ab. Hier geben die Tabellen bei Pardey eine wichtige - von der Rechtsprechung akzeptierte - Orientierungsgröße. Allerdings hat aktuell das Urteil des OLG Frankfurt vom 18. Oktober 2018 – 22 U 97/16 –, DAR 2019, 37; MDR 2018, 1492; GesR 2018, 776 Anlass zur Brauchbarkeit dieser Tabellen gegeben. Das OLG hält die bisher zur Verfügung stehenden Quellen (z.B. Pardey, Haushaltsführungsschaden) - gerade im Bereich des Haushaltszuschnitts für nicht mehr zeitgemäß und orientiert sich an den Tabellen von Schah Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden 2017.

- **Beachte:** Der Tatrichter ist in der Schätzung frei (§ 287 ZPO).

11. **Haushaltsspezifische Beeinträchtigung (MdH):** In welchem Umfang der Geschädigte bei den von ihm übernommenen Haushaltstätigkeiten durch die Schädigung gehindert ist, kann nicht anhand der MdE festgestellt werden, weil sie abstrakt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Bezug auf eine bestimmte individuelle Tätigkeit ausgerichtet ist.

- **MdE bis 20 %:** Bei einer MdE von lediglich 20 % und darunter, wird häufig geurteilt, dass es an einer messbaren und schadensrechtlich relevanten Einbuße in der Haushaltsführung fehle (KG VersR 06, 661; OLG Hamm, SP 01, 376; OLG Karlsruhe, OLGR 98, 213). Auch dies kann aber durch den konkreten Vortrag und den Nachweis widerlegt werden, dass sich die (behandlungsfehlerhaft) bedingte Beeinträchtigung auf die Haushaltsführungstätigkeit tatsächlich auswirkt (OLG Celle, Zfs 05, 434: Haushaltsführungsschaden bei MDE von 15 %; OLG Rostock, Zfs 03, 233).
- **MdE über 20 %:** Andererseits besagt selbst eine gravierende MDE bis hin zur vollständigen Erwerbsunfähigkeit noch nicht, ob bzw. inwieweit der Verletzte gehindert ist, seiner Hausarbeit nachzugehen. Vorzutragen ist daher auch in diesen Fällen zu seiner konkreten, haushaltsspezifischen Behinderung (OLG Celle, SVR 07,147; KG, NZV 07, 43; OLG Hamm, NZV 02, 571).
- **Kompensation durch Umorganisation des Haushaltes:** Bei nur geringfügigen körperlichen Beeinträchtigungen kann der Verletzte verpflichtet sein durch Rationalisierungsmaßnahmen, technische Hilfsmittel, Umverteilung der Aufgaben einen Ausgleich zu schaffen (OLG Saarbrücken, U. v. 25. Juli 2013 – 4 U 244/12 -, Schaden-Praxis 2014; 11-13, KG, VersR 05, 237).

- **Beachte:** Der Haushaltsführungsschaden entfällt keineswegs schon, wenn ein Dritter die ausgefallenen Arbeiten durchführt; denn dies ist eine freiwillige Leistung, die dem Schädiger nicht zugute kommen soll (BGH NJW 1984, 2520; OLG Hamm, 23. 11. 12 – I-9 U 179/11 –, Schadenpraxis 13, 185). Daher ist das häufig - von Versicherern wie Gerichten - gebrauchte Umverteilungsargument fraglich: Der Ehe-/Lebenspartner ist zur Schadenminderung zugunsten des Schädigers nicht verpflichtet.

**12. Ersatzfähige Ausfallzeit:** Die Zeit, in welcher der Verletzte im Haushalt ausfällt (und die eine Ersatzkraft arbeiten müsste) ergibt sich aus dem Verhältnis des prozentualen Grades seiner Beeinträchtigung in der Haushaltsführung (MdH) zu dem (zeitlichen) Umfang seiner zuvor geleisteten Haushaltsarbeit (Bsp.: LG München I, U. v. 31. Juli 2013 – 9 O 25313/11 –, VersR 2013, 1314).

- **Beachte:** Unter Umständen muss gestaffelt vorgetragen werden: so z.B. bei fortschreitender Heilung der beeinträchtigenden Schädigungen, bei saisonbedingt unterschiedlichem Arbeitsaufwand (Garten) oder bei stationärem Aufenthalt (OLG Nürnberg U. v. 23.12.15, 12 U 1263/14).

**13. Zeitverluste:** Müssen einzelne Haushaltstätigkeiten lediglich zeitlich verschoben werden (z.B. Gartenarbeiten bei nur vorübergehender Beeinträchtigung), besteht insoweit kein Ersatzanspruch (LG Duisburg, SP 00, 307; AG Göttingen, SP 01, 236).

Ob ein Anspruch besteht, wenn der Verletzte seine Hausarbeit trotz Schädigung vollständig – wengleich langsamer – ausführen kann, ist fraglich (bejahend: LG Kaiserlautern, U. v. 05.10. 99, 3 O 661/95), weil (Frei-) Zeitverluste grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig sind (BGH NJW 1996, 921).

- **Beachte:** Der zeitliche Mehraufwand darf nicht überobligatorisch sein; hat der Verletzte z.B. unverletzt ein Hemd in 9 Minuten gebügelt, benötigt er mit der Schädigung dazu 30 Minuten, dürfte dies einem vollständigen Ausfall insoweit entsprechen.

**14. Nettolohn der fiktiven Ersatzkraft:** Die Höhe der ersatzfähigen Vergütung hängt davon ab, welche Qualifikation die Ersatzkraft haben muss (z. B: einfache Putzfrau oder ausgebildete Wirtschaftlerin); insoweit kann sich die Schätzung an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) - ggf. mit Zuschlägen - orientieren.

**15. Pauschaler Stundensatz:** Die Instanzgerichte sind allerdings vielfach - mit nicht immer überzeugender Begründung (vgl. hierzu BGH VersR 2012, 905) - dazu übergegangen, einen pauschalen Stundensatz zu schätzen, der sich aktuell in Bereichen zwischen 8,- und 14,- € netto hält.

OLG Koblenz DAR 2015, 462	8,00 €	Außerhalb von Großstädten und für die Zeit vor Einführung des Mindestlohnes
LG Dortmund, Urteil vom 14. April 2016 – 4 O 230/13 –, juris	8,50 €	Für die Jahre 2010 bis 2013 angemessen
OLG Saarbrücken, U. v. 25. Juli 2013 – 4 U 244/12 –, juris	10,00 €	Höher als nach TVÖD; sklavische Anlehnung daran ist nicht interessengerecht: Zuschlag wegen nur stundenweiser Beschäftigung und

		Anfall von Fahrtkosten
LG Tübingen VersR 2016, 1394	12,00 €	Anlehnung an § 21 JVEG (aktuell: 14,00 €)
LG Osnabrück ZfSch 2016, 638	12,00 €	Nicht nachvollziehbar, weshalb auch neuere Rspr. z. T. noch von 8,00 € bis 9,00 € ausgeht; Tätigkeiten sind anständiger- und gerechterweise 2010 bis 2014 durchschnittlich mit 11,00 €, heute mit 12,00 € zu vergüten
LG Flensburg, U. v. 11. Mai 2017 – 7 O 37/16 –, juris	10,00 €	sachgerecht
OLG Celle GesR 2015, 720	8,00 €	Ständige Rspr. des Senats; Haushaltshilfe wird regelmäßig im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV eingestellt
OLG München NZV 2014, 577	8,00 €	Einwand, dafür sei eine Haushaltshilfe nicht zu bekommen, greift nicht, da eben keine Haushaltshilfe eingestellt wurde; Entgelttarifvertrag maßgeblich: Bruttostundenlohn Vergütungsgruppe IV (= 100%, Eckentgelt) 9,66 € = netto rd. 6,60 €
OLG Düsseldorf, U. v. 09. Dezember 2014 – I-1 U 92/14, 1 U 92/14 –, juris	9,00 €	Bei durchschnittlichen Haushaltstätigkeiten im Jahr 2012; Anhebung auf 10,00 € „in absehbarer Zeit“ angekündigt
OLG Sachsen-Anhalt, U. v. 10. Juli 2014 – 2 U 101/13 – „PaPfleReQ 2014, 83-90; VRS 127, 18-27 (2014); VRS 127, Nr 4	8,00 €	Aufgrund des weiterhin bestehenden Unterschieds im Lohnniveau der alten und neuen Bundesländer angemessen

**16. Befristung des Haushaltsführungsschadens:** Früher üblich (bei Dauerschäden) auf ein Lebensalter von 75 Jahren (OLG Celle, zfs 83, 291); inzwischen weitgehend überholt. Wegen der gestiegenen Lebenserwartung der Bevölkerung und deren Selbständigkeit im Alter nur noch, wenn konkret in der Person des Geschädigten liegende Umstände einen anderen Verlauf überwiegend wahrscheinlich machen (OLG Koblenz ZfSch 2016, 558).

**Beachte:** Bei ausnahmsweise notwendiger Befristung ist der weitergehende Anspruch mit der Feststellungsklage zu sichern.

**17. Einbeziehung in den Abfindungsvergleich:** Über den Umfang eines einzubeziehenden (OLG Dresden NJW-Spezial 2017, 426) Haushaltsführungsschadens ist der Geschädigte ebenso aufzuklären wie über die rechnerischen Nachteile der Kapitalisierung. Statt des grundsätzlich maßgeblichen - schwankenden und seit langem sehr niedrigen - Kapitalmarktzins besonders sicherer Anlagen, wird in der Regulierungspraxis oft noch mit 5 % gerechnet. Je niedriger der Prozentsatz ist, mit dem die Rente kapitalisiert wird, umso höher ist der Kapitalbetrag. Bezüglich der Laufzeit ist wiederum zwischen Erwerbsschaden (Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, z.B. 67. Lebensjahr) und Vermehrten Bedürfnissen (uU bis stat. Lebensende) zu differenzieren (Berechnungsbeispiele: Ernst, VA 2010, 149).

## II. Anspruch der Hinterbliebenen wegen Tod des Haushaltsführers

1. **Unterhaltsschaden:** Es kommt auf den gesetzlich geschuldeten Unterhalt gem. § 1356 I 1 BGB an (BGH NJW 93, 124). Der Patient muss vor der zum Tod führenden fehlerhaften Behandlung in der Lage gewesen sein, den Haushalt zu führen (BGH NJW 02, 292; OLG Hamm, NZV 06, 85).

2. **Umfang der geschuldeten Haushaltstätigkeit:** Inwieweit der ums Leben gekommene Ehegatte dem anderen gegenüber zur Haushaltstätigkeit verpflichtet war, beurteilt sich nach dem gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten, wofür deren tatsächliche Handhabung in der Vergangenheit einen Anhaltspunkt liefert. Faustformeln:

- **Alleinverdiener:** „Nichtverdiener“ führt Haushalt allein
- **Rentner und Doppelverdiener:** Hausarbeit wird gleichmäßig geteilt,
- **Kombination Voll- und Halbberufstätige:** Aufteilung von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{3}{4}$

3. **Nichteheliche Lebensgemeinschaften:** Kein Anspruch des überlebenden Partners, weil keine gesetzliche Unterhaltspflicht des Verstorbenen bestand.

4. **Abrechnung:** Wie im Schädigungsfall kann fiktiv, konkret und kombiniert abgerechnet werden. Die Ausführungen hierzu oben gelten entsprechend. Bei fiktiver Abrechnung kann wie folgt vorgegangen werden:

- Ermittlung des wöchentlichen Arbeitszeitbedarfs für den reduzierten Haushalt
- Verminderung dieses Zeitbedarfs um die Mithilfpflicht von Angehörigen
- Multiplikation mit der Nettostundenvergütung einer für den konkreten Haushalt erforderlichen Ersatzkraft
- Aufteilung des sich so ergebenden Ersatzbetrages auf die Hinterbliebenen
- Beim Ehegatten: Abzug der weggefallenen Barunterhaltsverpflichtung
- Abzüglich Hinterbliebenenversorgung

5. **Arbeitszeitbedarf für den durch den Tod reduzierten Haushalt:** Der ursprünglich auf eine bestimmte Personenanzahl angelegte Haushalt macht im Fall der Reduzierung um eine Person wegen seiner fortbestehenden Größe mehr Arbeit als ein von vornherein auf diese (reduzierte) Größe angelegte Haushalt.

6. **Mithilfpflicht von Kindern:** Regelmäßig ab dem 12.- 14. Lebensjahr sind im Haushalt lebende Kinder zu einer Mithilfe verpflichtet (BGH NJW-RR 1990, 962); sie kann sich auf 7 Stunden/Woche erstrecken (BGH VersR 73, 939; OLG Stuttgart VersR 93, 1536).

7. **Aufteilung des Ersatzbetrages auf die Hinterbliebenen:** Da die Hinterbliebenen Teilgläubiger sind, muss der ermittelte Unterhaltsschaden gemäß den Verhältnissen im konkreten Fall (auch antragsmäßig) verteilt werden. Dem erwerbstätigen Ehegatten wird meistens ein höherer Anteil als den Kindern zugesprochen, was idR zu Quoten von 2:1 bei einem Kind führt (BGH NZV 07, 190) bzw. von 2:1:1 bei zwei Kindern (BGH NJW 72, 1716)



**8. Abzug der weggefallenen Barunterhaltsverpflichtung:** Der erwerbstätige Ehegatte wird von seiner Barunterhaltungspflicht gegenüber seinem verstorbenen Ehepartner frei. Diesen Vorteil muss er sich auf seinen Ersatzbetrag bei dem Haushaltsführungsschaden anrechnen lassen (BGH NJW 71, 2066; NJW 79, 1501; VersR 84, 79).

**9. Befristung des Haushaltsführungsschadens:**

- **Ehegatten:** Grundsätzlich besteht der Anspruch für die mutmaßliche Lebensdauer des Verstorbenen anhand der statistischen Lebenserwartung zum Todeszeitpunkt (BGH NZV 04, 291; OLG Hamm, MDR 98, 1414); allerdings ist die im Alter nachlassende Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen (BGH VersR 73, 84).
- **Kinder:** Der Anspruch der Kinder gegen die Eltern auf Naturalunterhalt besteht nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (BGH NJW 02, 2026; 94, 1530).

**10. Kongruente Dritteleistungen**

Jeweils zu prüfen bei Leistungen zur Hinterbliebenenversorgung.

**Beispiel:**

- Anspruch der Witwe auf Ersatz für die zum Familienunterhalt geleistete Mitarbeit ihres Verstorbenen Ehemannes im Haushalt ist mit der Witwenrente sachlich kongruent im Sinne des § 116 SGB X und geht deshalb auf den Rentenversicherungsträger über (OLG Saarbrücken Schaden-Praxis 2013, 394; BGH NJW-RR 2010, 839).
- Kongruenz besteht ferner zwischen der Waisenrente und Ersatzansprüchen des Kindes wegen des Entzugs der persönlichen Unterhaltsleistungen (BGH NJW 1987, 2293).